

Beschlussauszug

Sitzung des Rates vom 09.12.2021

5.2 Abbindung des Cityrings

ungeändert beschlossen

212057

Abstimmungsergebnis: Mehrheit gegen CDU, BBB, FDP, AfD und Stv. Fahrenholtz -parteilos-

Beschluss:

Der Rat der Stadt Bonn stimmt der Abbindung des City-Rings durch Sperrung der Maximilianstraße an der Einmündung zur Straße Am Hauptbahnhof gemäß dem u. a. Konzept zu.

Die Bezirksvertretung Bonn hat in ihrer Sitzung am 07.12.2021 ihr Anhörungsrecht verneint und die Beschlusskompetenz an sich gezogen. Die Verwaltung sieht weiterhin die Beschlusskompetenz im Rat, da es sich um eine Maßnahme handelt, die im Kontext zu vorherigen Beschlüssen des Rates zum „Cityring“ steht und somit eine gesamtstädtische Bedeutung hat. Bereits am 15.07.2020 hat die Bezirksregierung Köln in einem ähnlich gelagerten Sachverhalt die Bezirkszuständigkeit verneint (sh. Anlage zum TOP).

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Wehlus -CDU-, Stv. Mayer -SPD-, Stv. Schröder -FDP-, Stv. Beu -Grüne-, Stv. Déus -CDU-, Stv. Martin -Volt-, Stv. Schmitt -BBB-, Stv. Repschläger -Linke- und Stv. Lohmeyer -RheinGrün-.

Anlage 1 Schreiben Bezirksregierung Köln



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Bezirksvertretung Bonn
Die Bezirksbürgermeisterin
Berliner Platz 2
53103 Bonn

Datum: 15. Juli 2020
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
31.1.1 BN 90/2020

Auskunft erteilt:
Herr Kuhn

Beanstandung des Ratsbeschlusses vom 18.06.2020

Ihre Eingabe vom 19.06.2020

bastian.kuhn@bezreg-
koeln.nrw.de
Zimmer: H 365
Telefon: (0221) 147 - 3753
Fax: (0221) 147 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

mit Schreiben vom 19.06.2020 erbitten Sie die kommunalaufsichtsrechtliche Überprüfung des Beschlusses des Rates der Stadt Bonn vom 18.06.2020 sowie die Anweisung an den Oberbürgermeister der Stadt Bonn, den vorgenannten Ratsbeschluss zu beanstanden.

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Ich habe den Oberbürgermeister der Stadt Bonn um eine Stellungnahme zu dem Sachverhalt gebeten, welche mir nun vorliegt.

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

In Ihrer Eingabe führen Sie an, dass der Rat der Stadt Bonn durch seinen Beschluss vom 18.06.2020 (Drucksache 200819) seine Beschlusskompetenz überschritten habe, da diese im vorliegenden Fall der Bezirksvertretung Bonn obliege. So entscheide gemäß § 7 Abs. 2 Buchstabe m) der Bonner Bezirkssatzung die Bezirksvertretung über Änderung der Verkehrsführung und Verkehrsberuhigungsmaßnahmen.

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach
Vereinbarung)

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDXXX
Zahlungssavise bitte an
zentralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

Der Oberbürgermeister führt in seiner Stellungnahme an, dass es sich bei den beschlossenen Angelegenheiten um solche von gesamtstädtischer Bedeutung handle. So sei der Beschluss vom 18.06.2020 im Kontext zu vorherigen Beschlüssen des Rates in Sachen „City-Ring“ zu sehen.

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 – 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

Ich schließe mich der Argumentation des Oberbürgermeisters an. Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 der Bonner Bezirkssatzung i.V.m. § 37 Abs. 1 GO NRW sind die Bezirksvertretungen für alle Angelegenheiten zuständig, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht. Zwar könnte der Beschluss vom 18.06.2020 für sich alleine

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



Datum: 15. Juli 2020
Seite 2 von 2

eine Überschreitung der Beschlusskompetenz des Rates darstellen. Zieht man jedoch auch noch die vorherigen Beschlüsse in der Sache „City-Ring“ heran, so ergeben sich meines Erachtens durch die Änderung der Verkehrsführung auf dem Straßenzug Rathausgasse/Am Hof und die damit verbundene Öffnung für den Individualverkehr, Auswirkungen auf die Verkehrsführung von gesamtstädtischer Bedeutung, die somit wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht.

Ferner argumentieren Sie in Ihrer Eingabe, dass die Beschlussfassung über die Verkehrsführung auf der Rathausgasse/Am Hof bei der Bezirksvertretung läge, da die Rathausgasse während der Testphase des sogenannten „erweiterten City-Rings“ nicht mehr Teil des „City-Rings“ gewesen sei und damit keine Straße von überregionaler Bedeutung sei. Die von Ihnen angesprochene Testphase des „erweiterten City-Rings“ hat der Rat mit Beschluss vom 06.02.2020 zum 31.03.2020 beendet. Wenn die Straße Rathausgasse/Am Hof Ihren Ausführungen nach aufgrund der Testphase nicht mehr Teil des „City-Rings“ und damit auch nicht mehr von überregionaler Bedeutung gewesen sei, so bedeutet dies im Umkehrschluss, dass Sie dieser Straße nach Beendigung der Testphase als Teil des „City-Rings“ grundsätzlich eine überregionale Bedeutung beimessen.

Nach Prüfung des Sachverhalts komme ich daher zu dem Schluss, dass keine hinreichenden Anhaltspunkte vorliegen, die ein Eingreifen der oberen Aufsichtsbehörde erfordern.

Der Oberbürgermeister der Stadt Bonn erhält eine Durchschrift dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Kuhn)